

Bundessozialgericht

12 RJ 602/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

Zugestellt am
20. Januar 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 21. Oktober 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,	
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 19. Oktober 1962 mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis zum 29. Februar 1960. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben den Anspruch abgelehnt, weil der Kläger in dieser Zeit nicht berufsunfähig gewesen sei. Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 19. Oktober 1962, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Nach seinem Vorbringen rügt er Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Berlin vom 19. Oktober 1962 und des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 1960 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis 29. Februar 1960 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet abzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers ist zulässig. Sie hat insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft,

- 3 -



- 3 -

weil der Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150; 1, 254). Das LSG hat bei seinem Verfahren die §§ 103, 128 SGG nicht hinreichend beachtet.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht verstößt gegen diesen Verfahrensgrundsatz, wenn der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichte, sondern zu weiteren Ermittlungen Veranlassung gab (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Das LSG hat den Kläger in der hier fraglichen Zeit deshalb nicht als berufsunfähig i.S. des § 1246 Abs. 2 RVO angesehen, weil ihm nach seinem Leistungsvermögen noch leichtere Arbeiten überwiegend im Sitzen zuzumuten seien und weil er sich auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisen lassen müsse, da er sich spätestens im Jahre 1933 von seinem erlernten Kraftfahrzeughandwerk gelöst habe und kein qualifizierter Kraftfahrzeughandwerker mehr gewesen sei. Mit Recht rügt die Revision, daß die tatsächliche Feststellung des LSG, der Kläger sei seit 1933 in seinem erlernten Beruf als Kraftfahrzeughandwerker nicht mehr tätig gewesen, auf einer nicht ausreichenden Erforschung des Sachverhalts und somit auf einer Verletzung des § 103 SGG beruht.

Das Berufungsgericht ist selbst davon ausgegangen, daß der Kläger von Juni 1947 bis Juli 1948 bei einer amerikanischen Wehrmachtseinheit als "Automechaniker" gearbeitet hat. Es hat jedoch als festgestellt erachtet, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kläger habe hierbei nicht die Tätigkeit eines gelernten Kraftfahrzeughandwerkers verrichtet; denn es liege "die Vermutung nahe, daß er im wesentlichen Hilfsarbeiten ausgeführt hat". Hierzu hat das LSG ausgeführt: Der Kläger habe zwar das Kraftfahrzeug-Schlosserhandwerk erlernt, sei aber die überwiegende Zeit seines versicherungspflichtigen Erwerbslebens als Kraftfahrer tätig gewesen. Spätestens im Jahre 1933 habe er sich von seinem erlernten Kraftfahrzeughandwerk gelöst, als er die Bewirtschaftung des Schützenhauses in Beuthen übernommen habe. Es sei nicht ausreichend glaubhaft gemacht, daß das Ausfahren von Zeitungen über eine der Versicherungspflicht nicht unterliegende Tätigkeit zeitlich und dem Umfang nach hinausgegangen sei. Bei dieser öfter unterbrochenen Tätigkeit habe der Kläger seine in der Lehre und der kurzen Gesellenzeit erworbenen Kenntnisse nicht hinreichend auf dem laufenden halten können. Seine Fachkenntnisse und mithin seine Facharbeitereigenschaft seien daher bei Beginn des Zweiten Weltkrieges bereits verlorengegangen gewesen. Die Tätigkeit eines "Automechanikers" bei der amerikanischen Dienststelle O..... von Juni 1947 bis Juli 1948 sei zu kurz gewesen, um die verlorengegangenen Fachkenntnisse wieder herzustellen und neue Kenntnisse zu erwerben, die dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprochen hätten. Der Kläger habe auch nicht behauptet, daß er in dieser Zeit geschult worden sei. Deshalb liege die Vermutung nahe, daß er im wesentlichen Hilfsarbeiten ausgeführt habe. Er sei kein qualifizierter Kraftfahrzeughandwerker mehr gewesen. Für einen Hilfsschlosser, Hilfsarbeiter oder Kraftfahrer sei es nicht mit einem sozialen Abstieg verbunden, eine andere Tätigkeit, z.B. in einer Fabrik, aufzunehmen. Es komme deshalb nicht darauf an, daß der Kläger während seiner Tätigkeit als Kraftfahrer Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausgeführt habe und daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

er dazu auf Grund seiner in der Lehre erworbenen Kenntnisse in der Lage gewesen sei. - Bei diesen Darlegungen hat das Berufungsgericht nicht hinreichend berücksichtigt, daß der Kläger in den Jahren 1947 und 1948 über ein Jahr tatsächlich als Automechaniker gearbeitet hat. Dieser Umstand hätte dem Berufungsgericht Veranlassung geben müssen, näher aufzuklären, mit welchen Arbeiten der Kläger während dieser Tätigkeit im einzelnen befaßt gewesen ist, ob er als gelernter Kraftfahrzeughandwerker eingestellt, beschäftigt und entlohnt worden ist oder ob die von ihm verrichteten Arbeiten eines Automechanikers von jeder gesundheitlich dazu fähigen ungelernten Kraft nach einer gewissen Zeit der Einweisung, Einarbeitung oder nur betrieblichen Anlernung ausgeführt werden konnten. Für diese Feststellungen hätte das LSG bei dem Arbeitgeber Ermittlungen anstellen oder zumindest den Kläger selbst über Art und Weise seiner Tätigkeit und Entlohnung befragen müssen. Die nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts rechtserhebliche Tatsache, daß der Kläger als "Automechaniker" nur Hilfsarbeiten und keine gelernte Tätigkeit als Kraftfahrzeughandwerker verrichtet hat, durfte das Berufungsgericht insbesondere nicht auf eine bloße Vermutung stützen, da nicht ersichtlich ist, daß ihm erreichbare Beweismittel für die Feststellung dieser Tatsache nicht zur Verfügung gestanden haben.

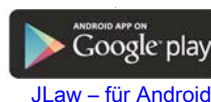
Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht weiterhin ausgeführt, eine Beschränkung der Verweisungsmöglichkeit auf das Kraftfahrzeughandwerk scheide auch schon deshalb aus, weil nach den vom Senat eingeholten Auskünften die vor etwa 50 Jahren erworbenen Kenntnisse heute nicht ausreichen. Selbst der Kläger gebe zu, daß er heute nicht mehr die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten habe. Deshalb könnte er, wenn er gesund und im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit wäre, gar nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als Kraftfahrzeugschlosser arbeiten. Dann könne er auch nicht verlangen, daß die Prüfung seiner Berufsunfähigkeit sich auf den Beruf als Kraftfahrzeugschlosser beschränke. Das LSG hat hierbei, wie die Revision ebenfalls zutreffend rügt, das ihm nach § 128 SGG eingeräumte Recht, die erhobenen Beweise frei zu würdigen, überschritten; außerdem hat es seiner Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

Die von ihm eingeholten Auskünfte durfte das Berufungsgericht nicht als Beweismittel für die nach seiner Ansicht rechtserhebliche Tatsache verwerten, ob der Kläger in seinem erlernten Beruf als Kraftfahrzeughandwerker noch über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte; denn die Auskünfte sind auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben über das Erwerbsleben des Klägers erteilt worden. Den Auskünften liegt die Anfrage vom 29. Dezember 1961 zugrunde, die dahin lautete, das LSG habe Erhebungen darüber anzustellen, ob der Rentenbewerber noch eine Erwerbstätigkeit in gewissem Umfang verrichten könne; es handle sich um einen 63jährigen Mann, der von 1912 bis 1916 das Autoschlosserhandwerk erlernt habe und seitdem Kraftwagenführer gewesen sei. Darüber, daß der Kläger von Juni 1947 bis Juli 1948 bei einer amerikanischen Wehrmachtseinheit noch als "Automechaniker" gearbeitet hat, enthielt die Anfrage keine Angabe. Die befragten Stellen konnten aber ohne Kenntnis davon, daß der Kläger noch 1947/1948 als Automechaniker gearbeitet und welche Tätigkeiten er während dieser Beschäftigung im einzelnen verrichtet hat, nicht richtig und vollständig dazu Stellung nehmen, ob der Kläger als Kraftfahrzeughandwerker noch die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaß. Auf die Unzulänglichkeit und die Unrichtigkeit der Anfrage vom 29. Dezember 1961 war das Berufungsgericht bereits vor seiner Entscheidung durch die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Januar 1962 und durch



das Landesarbeitsamt Berlin mit Schriftsatz vom 12. Januar 1962 hingewiesen worden.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts bereits insoweit an wesentlichen Mängeln leidet und die Revision des Klägers deshalb gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung, ob die weiteren von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen.

Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es den Sachverhalt in dem vorstehend bezeichneten Sinne ausreichend erforscht hätte. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu einer solchen Entscheidung nicht ausreichen. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)